

unter Hinweis auf alle ihre Resolutionen zum Thema der außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen sowie auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats zu diesem Thema und die Bedeutung ihrer vollen und wirksamen Durchführung betonend,

in Anerkennung der positiven Rolle, die regionale Menschenrechtssysteme im weltweiten Schutz vor willkürlicher Tötung spielen können,

in der Erkenntnis, wie wichtig die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁵ und ihre Umsetzung für die Förderung und den Schutz des Genusses der Menschenrechte durch alle Menschen sind, für die Gleichstellung der Geschlechter, den Zugang aller zur Justiz und für die Demokratie, einschließlich leistungsfähiger, rechenschaftspflichtiger und inklusiver Institutionen auf allen Ebenen,

mit tiefer Besorgnis feststellend, dass die Straflosigkeit nach wie vor eine Hauptursache für die Perpetuierung von Verletzungen der Menschenrechte, namentlich von außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, ist, insbesondere in Bezug auf die Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts, auch bekannt als Femizid,

feststellend, dass Fälle von Verschwindenlassen letztendlich zu außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen führen können, in dieser Hinsicht an die Bedeutung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen⁶ erinnernd und mit der Aufforderung an alle Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben oder ihm noch nicht beigetreten sind, dies in Erwägung zu ziehen,

in der Erkenntnis, dass die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht einander ergänzen und sich gegenseitig verstärken,

mit tiefer Besorgnis Kenntnis nehmend von der wachsenden Zahl der in Situationen bewaffneter Konflikte und interner Auseinandersetzungen getöteten Zivilpersonen und außer Gefecht befindlichen Personen, und davon, dass Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark von Konflikten betroffen sind, wie in Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit und in späteren Resolutionen zu dieser Frage anerkannt wird,

sowie mit tiefer Besorgnis Kenntnis nehmend von den nach wie vor auftretenden Fällen willkürlicher Tötungen, unter anderem infolge der Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe, wenn dies auf völkerrechtswidrige Weise geschieht,

unter Hinweis auf die Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)⁷ und die Annahme der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln)⁸

Ebene tätigen Kommissionen zur Untersuchung außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen zu richten, um sicherzustellen, dass diese Kommissionen wirksam zur Rechenschaft und zur Bekämpfung der Straflosigkeit beitragen;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, zur Verhütung außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen ihren Verpflichtungen nach den einschlägigen Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte nachzukommen, und fordert außerdem die Staaten, die die Todesstrafe beibehalten, auf, insbesondere die Bestimmungen in den Artikeln 6, 14 und 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und den Artikeln 37 und 40 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes¹¹ zu beachten, eingedenk der in den Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1984/50 vom 25. Mai 1984 und 1989/64 vom 24. Mai 1989 genannten Schutzbestimmungen und Garantien und unter Berücksichtigung der Verpflichtungen der Staaten unter Artikel 8 des Internationalen Paktes über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen in den Berichten an den Rat und die Generalversammlung, einschließlich des der Versammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung vorgelegten Berichts

b) allen Personen den wirksamen Schutz des Rechts auf Leben zu gewährleisten, alle Tötungen, namentlich solche, die gezielt an bestimmten Personengruppen verübt werden, wie etwa rassistisch motivierte Gewalthandlungen, die zum Tod des Opfers führen, Tötungen von Personen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten oder aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität, Tötungen von Personen, die von Terrorismus, Geiselnahme oder fremder Besetzung betroffen sind, Tötungen von Flüchtlingen, Binnenvertriebenen, Migrantinnen und Migranten, Straßenkindern oder Mitgliedern indigener Gemeinschaften, Tötungen von Personen aus Gründen, die mit ihren Aktivitäten als Menschenrechtsverteidiger, Anwälte, Journalisten oder Demonstranten zusammenhängen, Tötungen aus Leidenschaft oder im Namen der Ehre und Tötungen von Personen aus Diskriminierungsgründen, gleichviel auf welcher Basis, rasch, umfassend und unparteiisch zu untersuchen, wenn dies nach den völkerrechtlichen Verpflichtungen vorgeschrieben ist, die Verantwortlichen auf nationaler oder gegebenenfalls internationaler Ebene vor ein zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht zu bringen und sicherzustellen, dass derartige Tötungen, auch soweit sie von Sicherheitskräften, der Polizei oder Bediensteten der Strafverfolgungsbehörden, paramilitärischen Gruppen oder privaten Kräften begangen wurden, von staatlichen Amtsträgern oder Bediensteten weder geduldet noch gebilligt werden;

8. *bekräftigt*, dass die Staaten, um außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen zu verhindern, verpflichtet sind, das Leben aller Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, unter allen Umständen zu schützen und den Tod in Gewahrsam befindlicher Personen zu untersuchen und darauf zu reagieren;

9. *legt* den Staaten *nahe*, unter Berücksichtigung der entsprechenden Empfehlungen der Vereinten Nationen und regionaler Menschenrechtssysteme, ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten betreffend die Anwendung von Gewalt im Rahmen der Strafverfolgung bei Bedarf zu überprüfen, um sicherzustellen, dass diese Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten mit ihren internationalen Verpflichtungen und Zusagen im Einklang stehen;

10. *betont*, dass die Staaten zur Prävention außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen wirksame Maßnahmen treffen sollten, um sicherzustellen, dass

handelt werden und dass ihre Behandlung, einschließlich Rechtsgarantien und ihrer Haftbedingungen, je nach den Umständen mit den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson Mandela-Regeln), sowie den Grundsätzen der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-

17. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Berichten der Sonderberichterstatterin an die Generalversammlung¹⁷ und den Menschenrechtsrat und bittet die Staaten, die darin enthaltenen Empfehlungen gebührend zu berücksichtigen;

18. *würdigt* die wichtige Rolle, die die Sonderberichterstatterin bei der Beseitigung und Prävention außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen wahrnimmt, und legt der Sonderberichterstatterin nahe, auch weiterhin im Rahmen des Mandats von allen Betroffenen Informationen zu sammeln, darunter auch nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten, auf ihr zugeleitete verlässliche Informationen wirksam zu reagieren, Folgemaßnahmen zu Mitteilungen und zu Länderbesuchen zu ergreifen sowie die Auffassungen und Stellungnahmen der Regierungen einzuholen und gegebenenfalls in Berichte aufzunehmen;

19. *erkennt* die wichtige Rolle an, die die Sonderberichterstatterin bei der Ermittlung von Fällen spielt, in denen außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen darstellen könnten, und legt der Sonderberichterstatterin eindringlich nahe, mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und gegebenenfalls mit der Sonderberaterin des Generalsekretärs für die Verhütung von Völkermord bei der Behandlung von Situationen außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen, die besonderen Anlass zu Besorgnis geben oder bei denen durch frühzeitige Maßnahmen Schlimmeres verhindert werden könnte, zusammenzuarbeiten;

20. *begrüßt* die Zusammenarbeit, die sich zwischen der Sonderberichterstatterin und anderen Mechanismen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte entwickelt hat, und ermutigt die Sonderberichterstatterin, ihre diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen;

21. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen, die dies bislang nicht getan haben, *nachdrücklich auf*, mit der Sonderberichterstatterin zusammenzuarbeiten, damit das Mandat wirksam wahrgenommen werden kann, namentlich indem sie ihre Anträge, ihren Ländern einen Besuch abzustatten, positiv und rasch beantworten, eingedenk dessen, dass Länderbesuche eines der wesentlichen Instrumente für die Erfüllung des Mandats sind, und indem sie die Mitteilungen und sonstigen Ersuchen, die ihnen die Sonderberichterstatterin übermittelt, rechtzeitig beantworten;

22. *fordert* alle Staaten *mit großem Nachdruck auf*, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des nationalen und internationalen humanitären Personals zu gewährleisten;

23. *dankt* denjenigen Staaten, die die Sonderberichterstatterin empfangen haben, bittet sie, die Empfehlung der Sonderberichterstatterin sorgfältig zu prüfen und die Sonderberichterstatterin über die daraufhin ergriffenen Maßnahmen zu informieren, und ersucht die übrigen Staaten um eine ähnliche Zusammenarbeit;

24. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in Fällen, in denen die in den Artikeln 6, 9, 14 und 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte

26. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in enger Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin und im Einklang mit dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 festgelegten Mandat der Hohen Kommissarin auch weiterhin dafür zu sorgen, dass die Missionen der Vereinten Nationen, wo dies angezeigt ist, auch über Personal verfügen, das auf das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere auf die Bestimmungen über die Gleichstellung der Geschlechter spezialisiert ist, damit auf schwere Menschenrechtsverletzungen wie außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen reagiert werden kann;

27. *ersucht* die Sonderberichterstatterin, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsiebzigsten und siebenundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die weltweite Situation in Bezug auf außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen sowie ihre Empfehlungen betreffend wirksamere Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Phänomens vorzulegen;

28. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer siebenundsiebzigsten Tagung fortzusetzen.

46. Plenarsitzung
16. Dezember 2020